

## Preisverordnung Nr. 613.

— Anordnung über die Preise für Mahlkörper  
aus Grauguß und Temperguß —

Vom 9. August 1956

## § 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 29 11 00 00 und 2915 00 00 — Mahlkörper aus Grauguß und aus Temperguß — gelten die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

## § 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

## § 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich für Rohguß sauber entgratet, unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisangebote der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

## § 5

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## § 6

Die Durchführung dieser Preisverordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

## § 7

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisverordnung außer Kraft:

die Preisverordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen  
Steinward  
Minister

## Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 613

Preisliste für Mahlkörper aus Grauguß  
und Temperguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

Waren-Nr. 2915 00 00

Bezeich- nung mm	Preis	
	DM/100 kg	Preis DM/100 kg
	a) aus Grauguß	b) aus Temper- guß
Mahlkugeln 30	39,50	51,—
40	36,—	48,50
45	34,50	47,—
50	33,75	46,—
60	31,75	44,—
70	31,—	42,50
80	30,50	41,—
90	30,25	40,—
100	30,—	39,—
110	30,—	38,—
120	30,—	37,—
über 120	30,—	37,—

Zylindrische Mahlkörper  
(Cylpebse)

Abmessung

mm

20X22 38,— 49,50

24X28 35,— 46,50

30X30 32,— 41,—

Zwischenabmessungen sind mit den Preisen der nächst niedrigeren Abmessung zu berechnen.

Die Preise verstehen sich geschlagen und verlesen, sonst ungeputzt, einschließlich Modellkosten.

Zuschläge:

Soweit die Kugeln geschliffen und getrommelt verlangt werden, dürfen dafür nachstehende Zuschläge berechnet werden:

0 der Kugel:

50 mm 60 mm 70 mm 80 mm 90 mm 100 mm

DM/100 kg:

9,— 4,— 2,— 1,50 1,25 1,—

## Preisverordnung Nr. 615.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne  
Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luft-  
vorwärmerrohre —

Vom 23. August 1956

## § 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 29 11 89 00 und 31 37 90 00 — gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerrohre — gelten die in